Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend das Reglement über den Wach- und Vorpostendienst.

(Vom 16. Februar 1866.)

Tit.!

Nachdem einzelne Theile des im Jahr 1847 erlassenen Dienstreglements seither in Revision gezogen worden, lag es in Ihrem mehrfach ausgesprochenen Wunsche und war eine selbstverständliche Sache, daß auch der übrige im Jahr 1856 bereits ausgeschiedene, aber wesentlich unverändert gebliebene Theil, nämlich der Wach- und Vorpostendienst, dem neuen System entsprechend umgearbeitet und so die Grundlage zu einem logischen Ganzen wiederum gewonnen werde.

Mit dieser Arbeit haben wir die Herren eidg. Obersten Schwarz, Hoffstetter und Schädler betraut, die uns das Resultat ihrer Berathungen schon im Dezember des Jahres 1864 einbegleiteten.

Bevor wir jedoch dasselbe Ihrer Würdigung unterbreiten wollten, schien es uns am Orte zu sein, die Entwürfe, bestehend:

1) in einem revidirten Reglement über den Wachtdienst,

2) in einem solchen über den Vorpostendienst,

einer weitern praktischen Expertise in der Richtung zu unterstellen, daß wir im Laufe des abgewichenen Sommers deren probeweise Einführung in einzelnen eidgenössischen und kantonalen Kursen anordneten.

Die darüber eingeholten Berichte sprechen sich in ihrer großen Mehrzahl unbedingt zu Gunsten der Neuerung aus, und wo dieß nicht der Fall ist, hat sich die Redaktionskommission in einer Schlußverhandlung, zu welcher im Weitern noch der Oberst der Kavallerie, der Oberinstruktor der Infanterie des Kantons Zürich und der erste Sekretär des eidgenössischen Militärdepartements beigezogen wurden, bemüht, den eingegangenen Bemerkungen und Wünschen möglichst gerecht zu werden.

Indem wir nunmehr die Vorlage als spruchreif an die eidgenössischen Räthe gelangen lassen, sei es uns erlaubt, die Bemerkung vorauszuschiken, daß bei aller Rükficht für die Stabilität der Militärreglemente, es nicht immer thunlich erscheint, dem Rufe nach Vereinfachung der Formen in unserm Wehrwesen sich zu entziehen. In der Neuzeit haben so viele neue Disziplinen in den Bereich unserer verhältnißmäßig zu kurzen Instruktionszeit gezogen werden müssen, daß der dadurch entstandene Ausfall an Zeit nur auf dem Wege zeitgemäßer, d. h. auf die Bedürfnisse im Felde hinzielender Reformen wieder eingebracht werden kann.

Die formale Anlage der beiden Reglemente ist im Allgemeinen so gehalten, daß Ziff. I als zweiter Theil und Ziff. II als erste Abtheilung des dritten Theils dem allgemeinen Dienstreglement sich anschließen und mit dem bereits revidirten Reglement über den innern Dienst (I. Theil) und den Felddienst, ein Ganzes bilden. Infolge Erlasses der beiden neuen Reglemente würde sonach das noch zu Recht bestehende Spezialreglement über den Wachtdienst — im Jahr 1856 besonders gedrukt — außer Kraft treten und würde der frühere Verband sämmtlicher Materien wieder hergestellt.

In sachlicher Beziehung bestehen folgende Unterschiede zwischen dem bisherigen Reglemente und dem neuen Entwurfe:

I. Wachtdienstreglement.

Das bisherige Reglement enthält weniger eine Anleitung für den Milizsoldaten zur Erlernung der allgemeinen Formen des Wachtdienstes und der speziellen Grundsäze des Polizeidienstes, als daß es einen unsern Instruktionsverhältnissen nur schwer zusagenden, mit lästigen Formen verbundenen, mehr für eine stehende Truppe und lediglich für den Friedensfuß (Garnisonsdienst) berechneten sogen. Plazdienst organisirt. So kam es, daß dieses Reglement nie recht in Fleisch und Blut unserer Truppen übergehen wollte, und daß namentlich der Dualismus stetsfort ein Stein des Anstoßes war, welcher sich in den Formen des Plazwach- und denjenigen des Feldwach- oder Vorpostendienstes kund gab.

Der neue Entwurf beseitigt diese Uebelstände. Er trennt zwar dem Sinne nach den Polizeidienst, d. h. die militärpolizeilichen Anordnungen im Innern eines Kantonnements oder Lagers ebenfalls von dem Felddienste, d. h. den Vorkehren zur Sicherung der kanton-

nirenden oder lagernden Truppen gegen äußere Gefahren; allein indem er für den Polizeidienst möglichst einfache und die gleichen Formen beibehält wie für den Felddienst, wird der Wehrmann durch den einen zugleich auch für den andern und zwar in verhältnißmäßig kürzerer Zeit und zugleich intensiver als bisher gebildet und befähigt.

In den einzelnen Materien machen sich folgende Modifikationen bemerkbar:

1. Der Dienst der Kantonnements- und Lagerwachen, sowie die Aufstellung von Pikets ist in den Felddienst verwiesen worden, da diese Sicherungsvorkehren bei gewöhnlichen Verhältnissen entbehrt werden können. Deßgleichen wurde der Abschnitt über die Detaschemente als bereits in dem Felddienstreglemente erledigt, fallen gelassen und die Pflichten der Stallwachen wegen ihrer Spezialität dem Reglemente über den Stalldienst vorbehalten.

2. Es wurde für passend erachtet, die Thätigkeit der Plazkommando's auf die Fälle des aktiven Dienstes zu beschränken und für den Instruktionsdienst lediglich eine den Gang und den Frieden des Unterrichtes sichernde Bestimmung aufzunehmen.

3. Der Entwurf hat in den §§ 183—195 die praktisch durchaus werthlose, in der Ausführung schwierige und zeitraubende Wachparade fallen gelassen und bekennt sich bloß noch zu einer Art Wachaufzug. Derselbe ist überdieß vereinfacht, indem die Wachen bereits organisirt auf dem gemeinschaftlichen Sammelplaz erscheinen, hier — und zwar bloß in Anwesenheit des nöthigen Aufsichtspersonales — kontrollirt werden und dann ohne weitere Ceremonien und ohne nuzlosen Lärm der Trommel auf ihre Posten abmarschiren. Dadurch wird gleichzeitig der Vortheil erreicht, daß die gleichen Formen des Wachaufzuges auch für den Felddienst, d. h. in der Nähe des Feindes, angewendet werden können.

4. Der Abschnitt über das Ablösen der Wachen und das Aufführen der Schildwachen (§§ 196—207) hat aus taktischen, instruktiven und andern Gründen eine Umarbeitung in der Richtung erlitten:

a. daß sogenannte Schildwachposten organisirt wurden, um damit die Bewachung jeden Postens durch die gleichen Leute zu erzielen. Diese Einrichtung verschafft den betreffenden Schildwachen die Erleichterung, daß, nachdem die 3 Mann eines Schildwachpostens einmal geschildert haben, eine jedesmalige Consigneübergabe und der damit verbundene Zeitverlust erspart werden. Sie entspricht auch ganz der Organisation von Patrouillen, Ausspäherrotten und äußern Posten, so daß der Offizier oder Unteroffizier in allen diesen Fällen immer nur eine und dieselbe Verfahrungsweise anzuwenden hat;

b. daß für das Aufführen der Schildwachen eine größere Ligenz gestattet wurde (§§ 198—200);

c. daß sich die beiden Aufführkorporale beim Aufführen der Ablösung nicht mehr in das Kommando zu theilen, sondern der alte Aufführkorporal dasselbe ausschließlich zu übernehmen hat.

5. Angesichts der Vorschrift, stärkern Wachen Ueberzählige zuzutheilen (§ 177), ist es nicht mehr nöthig, die vom Schildern angestrengten Leute auch noch zum Ordonnanzdienst und zu allerlei Ausgängen und Arbeiten, und zur Begleitung des Consignekorporals zu bemühen. Durch die Ueberzähligen können Kranke ersezt und momentan vakant werdende Schildwachposten besezt werden.

6. Es wurde als genügend erkannt, wenn vor den in § 217, Lit. i bezeichneten Personen lediglich die Schildwache die Ehrenbezeugung erweise und zwar so, daß diese rasch und mit Gewehr beim Fuß an den Plaz trete, auf welchem sie aufgeführt worden. Weitere Ehrenbezeugungen vertragen sich mit der Aufgabe der Polizeiwachen so wenig als mit derjenigen der Vorposten, wo sie längst außer Kurs gekommen.

Bei den Ansprüchen, welche an die taktische Ausbildung unserer Truppen gestellt werden, läßt sich die ohnehin beschränkte Instruktionszeit zu bessern Zweken verwenden, als wenn man die Leute Tage lang zu einem unfruchtbaren und oft dem Gespötte des Publikums preisgebenden Paradedienste verhaltet.

7. Der Abschnitt über das Erkennen (§§ 228—235) hat nachstehende wesentliche Abänderungen erlitten:

a. Um wenigstens das eine der Erkennungsworte möglichst gegen Mißbrauch zu schüzen, soll die Losung bloß den Offizieren und Postenchefs, nicht wie bisher auch an die Unteroffiziere, mitgetheilt werden.

b. Das Erkennen selbst, bisher in verschiedenen Formen ausgeführt, hat nunmehr nur noch eine Art, gleichviel ob im Polizei- oder Felddienste, ob von einer äußern oder der Schildwache vor dem Gewehr, ob von einer Patrouille oder Ronde erkennt werden soll.

c. Das obligatorische Anrufen der Schildwachen, sowie das Insgewehrtreten der Posten sind auf ein Minimum, d. i. auf die Fälle des wirklichen Bedürfnisses beschränkt.

d. Der frühere mundgerechtere Ruf der Schildwache: Halt! Werda? statt: Werda! ist wieder aufgenommen worden.

e. Sowol der Angerufene als der Anrufende sollen beim Erkennen „Fert" machen. Gegen diese Vorschrift wird zwar eingewendet, daß man die Gewehre zu sehr abnüze, und eine vielleicht 20 Mann starke Patrouille in die Nothwendigkeit verseze, während dem Flankenmarsche fertig machen zu müssen.

Wo es sich jedoch darum handelt, die Leute an die im Krieg so entscheidende Vorsicht zu gewöhnen, kann es auf untergeordnete Inkonvenienzen nicht ankommen. Die ausnahmsweise stärker auftretende Patrouille wird ihre Formation schon finden, wenn es zu einem Feuergefecht kommen soll.

Eine Beschädigung der Gewehre kann nun kaum mehr eintreten, nachdem man die Fälle des förmlichen Erkennens auf eine Mindestzahl eingeschränkt und in der Instruktion überhaupt angefangen hat, den Hahn beim Blindschießen nicht mehr zu spannen.

Hauptsache ist, daß man den Wachtdienst auch im Frieden möglichst feldgemäß betreibt und die Fälle des Fertigmachens nicht von dem Zeitpunkt der Initiative des Anrufens, wie bisher, abhängig macht.

f. Die Schildwache, welche den Angerufenen nicht abfertigen kann, soll lediglich den Korporal 'raus rufen und diesem dann die Entscheidung anheimgestellt bleiben, ob der Posten unter die Waffen zu treten habe. Jeder, der schon Milizsoldaten zu instruiren hatte, weiß, wie schwer es hält, dieselben in und durch das ganze Labyrinth der Pflichten der Schildwachen zu führen, wenn man diese nicht möglichst einfach normirt. Aus diesem Grunde wurde auch in § 196 vorgeschrieben, daß die Schildwache vor dem Gewehr bei Ankunft der neuen Wache (Ablösung) nicht selber die alte Wache in's Gewehr rufe, sondern dieser Ruf dem Consignekorporal vorbehalten sei.

8. Das Formular für den schriftlichen Morgenwachrapport (§ 236) hat eine Fassung erhalten, die es auch für den Vorpostendienst brauchbar macht. Ueberdieß wurde befunden, es sei nicht nöthig, daß auch der Plazadjutant ein solches Formular ausfülle, sondern es genüge, wenn derselbe die Wachrapporte der Postenchefs sammle und seine allfälligen Bemerkungen einem gewöhnlichen Begleitschreiben einverleibe.

II. Vorpostendienstreglement.

Als verwandte Materie ist dasselbe sowol in seiner Anlage als in seinem Inhalte dem bereits revidirten Reglemente über den Marschsicherungsdienst, mit welchem es fortan wieder einen Haupttheil des Dienstreglementes ausmachen soll, nachgebildet.

Unser bisheriges Vorpostensystem leidet an verschiedenen Gebrechen:

1. Es paßt nur für ein übersichtliches und sehr gangbares Gelände und ist insofern für unsere geographischen Verhältnisse nur ausnahmsweise anwendbar.

2. Die Vorwachen müssen zu Erstellung der nöthigen Verbindungen und zu Vermeidung eines zu beträchtlichen Truppenaufwandes bei größern Verhältnissen zu nahe gehalten werden, was den Nachtheil herbeiführt, daß das Gros zwar eine Deckung gegen den Ueberfall, aber keine Dispositionsfreiheit erhält.

3. Die Möglichkeit der Bildung einer zusammenhängenden Schildwachenkette scheitert bei größeren Korps gar oft nicht bloß an der Ungunst des Terrains, sondern auch, insbesondere bei Marschvorposten, an dem

Mangel an Zeit. Dazu kommt, daß einfache Schildwachen selten ausreichen und doppelte einen ungebührlichen Aufwand an Mannschaft für die Vorwachen und daher eine Zersplitterung der Kräfte bedingen, sowie daß bei einem unmittelbaren Zusammenstoß der Posten ein Zurückweichen eines Theiles derselben sich gewöhnlich der ganzen Vorpostenlinie mittheilt, was um so unangenehmer ist, als gerade im Momente des Zusammentreffens mit dem Feinde, nicht direkt bedrohte Posten die beste Gelegenheit haben, die feindlichen Posten zu erkennen.

4. Endlich dürfte unschwer nachzuweisen sein, daß größere zusammenhängende Schildwachenketten in den neuern Kriegen nur selten mehr oder aber dann ganz in der Nähe der Lager oder Kantonnemente vorgekommen sind, dagegen vorgeschobene Posten und Patrouillen die Hauptsache zur Sicherung gethan haben.

Diesem System substituirt der Entwurf dasjenige des Marschalls Bugeaud.

Die Grundsäze desselben sind:

a. Das Gros wird durch starke Lager- oder Kantonnementswachen in unmittelbarer Nähe gegen die Möglichkeit eines Ueberfalls gedekt. Diese Wachen entsprechen vollständig den Kolonnenwachen eines Corps auf dem Marsche (§§. 255—261) und können in besonders gefährdeten Lagen noch durch ein Piket (§§. 262—265) verstärkt werden.

b. Vor den Lager- oder Kantonnementswachen werden die Feldwachen aufgestellt, welche alle Zugänge auf eine der Wirksamkeit der neuern Waffen und der Erfahrung entsprechende Entfernung sichern (§§. 284—303). Diese Feldwachen erscheinen als isolirte, d. i. unter sich getrennte Posten und sind stark genug, um den Zwischenraum mittelst der Patrouillen zu bewachen und nöthigenfalls zu vertheidigen. Gestatten es die Beschaffenheit des Bodens und die Zeit, eine zusammenhängende Kette von äußern Posten von einer Feldwache zur andern zu ziehen, so kann dieß nach dem Entwurfe geschehen.

Im andern Falle umgeben sich die Feldwachen zur eigenen Sicherheit, ähnlich den äußern Trupps im Marschsicherungsdienste, mit äußern Posten und erhalten die Verbindungen mit den Nebenfeldwachen durch einen verstärkten Patrouillendienst.

Die äußern Posten sind Schildwachen zu 3 Mann, die sich unter einander ablösen. Ihre Stärke erlaubt ihnen, verdächtige Erscheinungen ohne Weiteres selbst aufzuhellen, sowie bei Erstellung der Verbindung durch Patrouilliren mitzuwirken. Dabei fallen die ermüdenden und die Heimlichkeit störenden Ablösungen weg und werden die Kräfte der Mannschaft gespart und doch mehr zusammengehalten.

c. Für größere Verhältnisse kann auf dem wichtigsten Punkte eine aus kombinirten Waffen verstärkte Reserve (§§. 276 – 283) zusammengehalten werden, um von da aus entweder den Feldwachen zu Hülfe zu kommen oder dieselben aufzunehmen und vereint mit ihnen das weitere Vorrüken des Feindes zu hemmen.

d. Besondere Posten, welche nach Bedürfniß aufgestellt werden, geben dem ganzen System Rundung und Schluß (§§. 322—325).

Gegenüber diesen Anordnungen wurde lediglich gewünscht:

1) daß die Scharfschüzen von dem Vorpostenkorps ferne gehalten werden möchten.

Will man auch zugeben, daß diese Waffe in der Regel besser verfügbar bleibe, so wäre es doch zu weit gegangen, sie nicht einmal als Piket oder zu Lager- und Kantonnementswachen beim Gros zu verwenden. Auch dem Marschsicherungskorps werden die Scharfschüzen zur Verstärkung beigegeben, warum sollten sie vorkommenden Falls nicht einmal bei ihrer eigenen Sicherung mitzuwirken haben?

2) daß die äußern Posten normal aus 4 statt bloß 3 Mann bestehen sollten.

Allein wenn in gewöhnlichen Verhältnissen 3 Mann für die Verrichtungen der äußern Posten ausreichen, warum 1/4 Mannschaft mehr auf Vorposten entsenden und dadurch die Feldwache selbst schwächen? Die angenommene normale Stärke der äußern Posten zu 3 Mann entspricht übrigens derjenigen der Ausspäherrotten im Marschsicherungsdienst und es läge daher eine Inkonsequenz darin, wenn man von dem bereits angenommenen System abweichen wollte.

In den übrigen Theilen hat sich der Entwurf bestrebt, das bisherige Brauchbare möglichst zu verwerthen und das Neue den gegebenen Verhältnissen anzupassen:

So enthält derselbe für die Kommandanten der Reserve, der Feldwachen u. s. w. analoge Verhaltungsregeln wie das Wachdienstreglement für die Postenchefs und der Marschsicherungsdienst für die Kommandanten der Vor-, Flügel- und äußern Trupps, so daß sich Jeder leicht Raths erholen kann.

In den chronologisch gehaltenen Vorschriften für die Feldwachkommandanten liegt zugleich eine Anleitung für die Organisation seines Postens, ohne daß man sich dabei in das Gebiet der Taktik verirrt hätte.

Speziell für den Dienst der Feldwachen werden besondere Erkennungszeichen zu dem Behufe vorgeschlagen, um dem Mißbrauch des Paßwortes vorzubeugen. Die Zeichen sind alt, fast bei allen Armeen eingeführt und von den berühmtesten Militärschriftstellern über den kleinen Krieg warm empfohlen.

Mittelst derselben sichert sich die Schildwache, indem sie Verdächtige nicht zu nahe herantreten zu lassen braucht, und sichern sich auch die Patrouillenführer, Ronden u. s. w., indem sie nicht auf's Ungewisse einer Schildwache sich nähern müssen.

Das Rapportwesen ist demjenigen bei den Polizeiwachen möglichst angepaßt, und gegenüber dem bisherigen vereinfacht worden.

Gleichwie im Marschsicherungsdienst werden auch hier durch einige Figuren die Formen versinnlicht und dadurch dem Verständniß näher gebracht.

Indem wir sonach die beiden Entwürfe Ihrer Würdigung unterbreiten, stellen wir nachfolgenden Beschlußantrag, und erneuern die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 16. Februar 1866.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. M. Knüsel.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschlußantrag

betreffend

das Reglement über den Wach- und Vorpostendienst.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 16. Februar 1866 und des Entwurfes des Wach- und Vorpostenreglements,

beschließt:

1. Es wird dem vorgelegten Wach- und Vorpostenreglement die Genehmigung ertheilt.

2. Dieses Reglement soll mit den unterm 24. und 31. Juli 1863 genehmigten Reglementen über den innern Dienst und den Felddienst unter dem allgemeinen Titel „Dienstreglement" mit durchgehender Numerirung der Paragraphen ein Ganzes bilden.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend das Reglement über den Wach- und Vorpostendienst. (Vom 16. Februar 1866.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1866
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	11
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	17.03.1866
Seite Page Pagina	298-305
Ref. No	10 005 057

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.